



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg - Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach - Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, 8450 Amberg

Nummer 36

Mittwoch, 23. November 1983

Nummer 36

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung (Kennwort: Vilseck)

Verordnung

des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Vilseck und im Markt Freihung (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Sicherung der künftigen Bedarfsdeckung an Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung in der Oberpfalz.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der künftigen Bedarfsdeckung an Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung in der Oberpfalz wird in der Stadt Vilseck und im Markt Freihung (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Die Trägerschaft hat der Freistaat Bayern übernommen. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einer engeren und einer weiteren Schutzzone. Es erstreckt sich in dem Gebiet, welches im Osten von der Ortschaft Freihung, im Westen von der Ortschaft Gressenwöhr, im Norden von der Bundesbahnlinie »Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg - Weiden i.d.OPf.« und im Süden von der Staatsstraße 2166 begrenzt wird. Seine Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 5,5 km und seine durchschnittliche Nord-Süd-Ausdehnung ca. 1,5 km.
- (2) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nrn. 600, 601, 602, 605, 605/2, 605/3, 606, 607, 607/2, 607/3, 611, 612, 613, 615, 616, 616/2, 617, 617/2, 617/3, 618, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 629, 630, 635, 636, 636/2, 636/3, 636/4, 636/5, 636/6, 638, 639, 642, 643, 643/2, 643/3, 758, 760, 761, 762, 763, 764, 765/1, 767, 768, 769, 769/2, 769/3, 769/4, 770, 771, 772, 788, 790, 791, 792, 793, 794, 794/2, 795, 796, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812,, 855, 856, 875/3, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904,, 905, 906, 907, 909, 910/3, 912, 913, 914, 915,

Inhalt

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung (Kennwort Vilseck) . . .	1/2/3/4
---	---------

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Seugast, Markt Freihung . . .	4/5/6/7
---	---------

- 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 935/2, 935/3, 935/4, 935/5, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954 der Gemarkung Gressenwöhr, 525/2, 541, 541/2, 541/3, 542, 543, 544, 616, 617, 617/2, 617/3, 618, 619, 619/2, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 645, 646, 647, 648, 648/2, 649, 650, 671, 672, 673, 674, 675, 675/2, 675/3, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 685/2, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 696, 698, 699, 716, 753, 754, 755, 755/1, 758, 759, 760, 761 der Gemarkung Seugast und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 548, 619, 626, 626/2, 632, 633, 637, 646, 753, 754, 755, 756, 757, 773, 789, 910, 910/2, 911, 936, 940, 941, 955, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986,, 987, 988, 990 der Gemarkung Gressenwöhr sowie Fl.St.Nr. 523, 524, 525, 533, 534, 535, 539, 540, 546, 612, 621, 700, 700/2, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 714, 715, 717, 718, 748 der Gemarkung Seugast
- (3) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 519/2, 521, 522, 523, 524, 531, 532, 533, 534, 534/2, 535, 536, 537, 537/2, 538, 539, 542, 542/2, 543, 544, 545/2, 545/3, 546/2, 566, 572, 573, 574, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 583/2, 584, 585, 589/2, 590, 592, 593, 594, 595, 596, 596/2, 597, 598, 599, 603, 604, 604/2, 608, 609, 610, 619/2, 626/3, 628, 640, 641, 642/2, 642/3, 642/4, 642/5, 646/2, 647, 647/2, 648, 649, 650, 651, 703, 703/2, 703/3, 710, 714, 715, 717, 718, 719, 720, 721/2, 722, 723, 723/1, 723/2,

725/3, 727, 728, 729/2, 743, 744, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 765, 774, 775, 776, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 823, 825, 827, 829, 830, 831, 836, 836/2, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 857, 858, 859, 860, 861, 861/2, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 873/2, 874, 875, 875/2, 875/4, 875/5, 937, 938, 939, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 968, 972, 973, 974, 975, 993, 1017 und 1017/2 der Gemarkung Gressenwöhr sowie

Fl.St.Nr. 533/2, 533/4, 536, 538, 538/1, 538/2, 552, 601/4, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 609/1, 611, 613, 613/2, 613/3, 614, 615, 616/2, 620, 628, 629, 631, 632, 633, 635, 636, 637, 638, 638/3, 642, 643, 651, 652, 653, 653/2, 654, 655, 656, 670, 670/2, 670/3, 670/4, 699/2, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 719, 719/, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 738, 739, 740, 741, 743, 746, 747, 775, 776, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1475/2, 1476, 1501, 1502, 1504, 1504/3, 1505, 1505/2, 1505/3, 1505/4, 1507, 1508, 1509, 1510 und 1512 der Gemarkung Seugast

und

Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 520, 540, 541, 548,

619, 626, 626/2, 632, 633, 637, 644, 702, 753, 754, 755,, 756, 757, 773, 789, 831/2, 835, 910, 910/2, 911, 936, 940, 941, 955, 963, 964, 967, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 1000, 133/55 und 1133/56 der Gemarkung Gressenwöhr

sowie

Fl.St.Nr. 522,523, 524, 525, 533, 533/3, 534, 535, 539, 540, 546, 546/1, 547, 550, 569, 570, 588, 601, 602, 612, 621, 700, 700/2, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 714, 715, 717, 718, 748, 767, 769, 773 und 1720 der Gemarkung Seugast.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5.000 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 15. 09. 1976, zuletzt geändert am 25. 02. 1982, eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie in den Rathäusern der Stadt Vilseck und des Marktes Freihung niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3
1. Land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau	verboten	—
1.1 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		
1.2 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe	verboten	
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
3.6 Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	verboten	
3.7 Abwasser durchzuleiten	verboten	—
3.8 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben.	verboten	—
3.9 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	
3.10 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	—

1	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1 Bergbau	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege u. Eigentümerwege.	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden		verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu

dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

III 6 a - 863/1, 14. 11. 1983

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungs- anlage Seugast, Markt Freihung

Verordnung

des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Marktes Freihung (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage Seugast, Markt Freihung.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Gemeindeteil Seugast wird im Markt Freihung das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

Die weitere Schutzzone ist in eine weitere Schutzzone A und in eine weitere Schutzzone B unterteilt.

- (2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.St.Nr. 916/1 der Gemarkung Seugast. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 904, 905, 906, 907, 914, 915, 916, 917, und 919 der Gemarkung Seugast

sowie

Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 297, 298, 299, 300, 302, 303, 304, 304/2, 871, 903, 909/2, 911, und 916/1 der Gemarkung Seugast.

- (4) Die weitere Schutzzone A umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 841/2, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 874, 875, 875/2, 876, 877, 878, 912, 912/1, 913, 921, 923, 925, 927, 930/2, 930/3, 930/6, 930/7, 930/10, 930/11, 930/12, 931, 932, 932/1, 932/2, 933, 934, 934/1, 934/2, 934/3, 934/4, 934/5, 934/6, 934/7, 934/8, 935, 936, 936/2, 937, 937/3, 938, 938/4, 938/5, 939, 939/2, 940, 941 und 942 der Gemarkung Seugast

sowie

Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 108, 841, 858, 871, und 929 der Gemarkung Seugast.

- (5) Die weitere Schutzzone B umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 9, 12, 14, 15, 16, 18, 18/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 27/2, 28, 28/2, 29, 29/2, 30, 31, 33, 35, 36, 38/1, 38/2, 38/4, 38/6, 38/7, 38/8, 38/9, 38/10, 38/11, 40, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 56, 57, 58,, 60, 250, 250/2, 250/5, 251, 252, 257/1, 275/2, 275/3, 276, 276/1, 276/2, 277, 277/1, 278, 278/1, 279, 279/1, 280, 280/1, 280/2, 280/3, 280/4, 280/5, 280/6, 280/7, 281, 281/1, 281/2, 282, 282/2, 283/3, 284, 284/1, 284/2, 284/3, 285, 286, 287, 287/1, 287/2, 287/3, 287/4, 288, 288/2, 288/3, 288/4, 288/5, 288/6, 288/7, 288/8, 288/9, 288/10, 288/11, 288/13, 288/14, 288/15, 292, 293, 295, 296, 301, 301/1, 305, 307, 308, 309, 340/1, 341, 342, 342/3, 342/4, 342/6, 342/8, 342/9, 343, 343/1, 344, 344/1, 344/2, 344/3, 344/4, 344/5, 346, 347, 395/3, 395/4, 899, 900, 901, 902, 908, 909 und 910 der Gemarkung Seugast

sowie

Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 42, 61, 65, 123, 237, 240, 241, 242, 243, 245, 247, 248, 250/3, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 268, 269, 270, 273, 274, 275, 297, 298, 299, 300, 302, 303, 304, 339, 340, 395, 444, 903, 909/2 und 911 der Gemarkung Seugast.

- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 eingetragen, der beim Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Gemeindeganzlei Freihung niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (8) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

1	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		—
1.3 Massentierhaltung		v e r b o t e n	
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung		v e r b o t e n	
1.5 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der »Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel« (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dez. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der »Vorbemerkung« zulässig ist, ist für die Zustimmung die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		v e r b o t e n	—
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten		v e r b o t e n	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung		v e r b o t e n	
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		v e r b o t e n	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3.6 Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben		v e r b o t e n	
3.7 Trockenaborte zu errichten		v e r b o t e n	
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten; Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte.	—	—

- (2) In der weiteren Schutzzone B sind nur Eingriffe in den Untergrund mit mehr als 5 m Tiefe verboten.
- (3) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für die Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und der Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisz-eichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Ver-ordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art.74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geld- buße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt wer- den, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekannt- mächung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg- Sulzbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Amberg vom 6. September 1972 (Kreisamtsblatt Nr. 48 vom 11. 10. 1972) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Frei- hing, Gemeindeteil Seugast und die hierzu erlassene Änderungsverordnung vom 4. April 1974 (Kreis- amtsblatt Nr. 21 vom 19. 04. 1974) außer Kraft.

III 6 a - 863/1, 11. 11. 1983